

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

147 (30.5.1840)

Baden.

* Karlsruhe. 98ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 26. Mai. (Schluß.) Es wird übergegangen zu den vom Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen. Die erste von der Kommission reklamierte Verordnung ist die vom Regierungsblatt von 1837, Nr. 34 veröffentlichte Vollzugsverordnung zum Gesetz von 3. August 1837 über die Gemeindegewahlen. Diese Verordnung, sagt der Bericht der Kommission Seite 358, gibt rückwärts die Wahlen des Ausschusses und der Bürgermeister neue dem Gemeindegesez widersprechende und dasselbe abändernde Normen. Der §. 16 dieser Verordnung bestimmt, daß, wenn nach dem in §. 15 gesezten Präjudize die gesetzliche Zahl der Wähler nicht erscheine, der Gemeinderath, Ausschuß und die bereits in den großen Ausschuß Gewählten, für die noch fehlenden Mitglieder Stellvertreter wählen sollen. Der §. 15 bezieht sich zwar auf die §§. 38 und 40 des Gemeindegesezes, allein der §. 31 spricht nur davon, daß ein Stellvertreter nur dann zu wählen sey, wenn die Stelle eines Ausschußmitgliedes 6 Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit durch Tod oder Entlassung erledigt wird. So weit der Bericht in Bezug auf die Motive der Reklamation. Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich zuerst der Staatsrath Frhr. v. Müdt; die Verordnung sey geschlossen aus dem Recht der Regierung, die von dem Großherzog mit den Ständen vereinbarten Geseze zu vollziehen; durch das Gesez vom Jahr 1837 sey die Gemeindeordnung in einem Punkte abgeändert worden, und dadurch auch eine neue Vollzugsverordnung in Bezug auf diesen Punkt notwendig geworden. Der Hr. Redner der Regierung legt die Verschiedenheit der Wahlen in der frühern und jetzigen Weise auseinander; früher, wo der größere Bürgerauschuß durch Stimmenmehrheit aller wahlberechtigten Bürger gewählt worden sey, habe eine solche Anordnung wie die jetzige nicht Noth gethan; nun aber, wo die Wahl durch ein aus den einzelnen Bürgerklassen gewähltes Kollegium vorgenommen werde, sey nöthig gewesen, eine Bestimmung zu erlassen, daß wenigstens die Hälfte jeder einzelnen Bürgerklasse stimmen müsse. Komme bei der zweiten Vorlesung diese Hälfte nicht zusammen, so sey zuerst eine Strafe von 1 fl. für die Ausbleibenden festgesezt, dann, wenn dies abermals fruchtlos sey, dem Gemeinderath, Ausschuß und den bereits in den großen Ausschuß Gewählten das Wahlrecht übertragen. Ohne solche Bestimmung würde durch Verabredung einer Klasse, an der Wahl keinen Theil zu nehmen, dieselbe ganz vereitelt werden können. Ein Präjudiz sey notwendig. Der §. 31 der Gemeindeordnung sorge für die da mal s möglichster Weise vorkommenden Fälle; führe die Ergänzung des Gesezes nun eine andere Möglichkeit herbei, so müsse auch für diese Sorge getroffen werden, und die neue Verordnung thue dies, indem sie in ihren Bestimmungen der Analogie des frühern Gesezes folge. So sey wohl nachgewiesen, daß die Regierung einestheils in ihrem Rechte sey, wenn sie die Vollzugsverordnung erlasse, und daß andertheils sie auch materiell im Rechte sey, wenn sie Bestimmungen treffe, die mit dem Geiste des Gesezes in Einklang ständen. Daß dies der Fall sey, zeige ein Blick auf §. 31 und §. 40 der Gemeindeordnung. v. Kottke erklärt sich für den Antrag der Kommission. Offenbar enthalte die Verordnung eine bedeutende Abänderung des Gesezes, denn sie belege schon das Nichterscheinen mit Strafe und übertrage das Recht der Wahl statt der Regierung dem Gemeinderath und den bereits gewählten Mitgliedern des Ausschusses. Was die Geldstrafe betreffe, so sey diese schon eine Ungerechtfertigkeit; denn das Wahlrecht sey wohl ein Recht, aber keine Schuldigkeit, keine Pflicht, einzelne Fälle ausgenommen z. B. bei Deputirtenwahlen. Die Gemeindeordnung übertrage ferner, wenn eine Wahl nicht zu Stande komme, das Wahlrecht der Regierung. In vielen Fällen könne es sehr löbliche Gründe geben, die den Bürger abhielten von Ausübung seines Wahlrechts; oft gebe es Partheien in den Gemeinden; eine Majorität, die durch die Gunst der Zeitverhältnisse und Umtriebe aller Art an's Ruder gekommen, despotisire im großen Ausschuß, diesem aristokratischen Institute, das durch das unglückliche Gesez von 1837 hervorgerufen sey, die unterdrückte Minorität; was bliebe da dieser übrig? Sollte Einer in ein Kollegium gehen, wo er Nichts wirken könne? Sollte er mitwirken zu Beschlüssen einer ihn niedertretenden Majorität einer durch die Gunst u. Verhältnisse zur Herrschaft gelangten Faktion? Da werde ihm nicht zu verargen seyn, wenn er sich der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten entziehe, u. lieber der über allen Partheien stehenden Regierung, als der herrschenden Faktion die Wahlberechtigung übertrage. Ja, es sey wahrhaft tyrannisch, da mit Geldstrafe einzuschreiten, wo einer lieber der Regierung vertraue, als einer despotischen Majorität seiner Mitbürger. Müller trägt auf Tagesordnung an. Ein Präjudiz sey nöthig und die Geldstrafe bringe die Leute schon zusammen; sey aber eine Gemeinde so lahm und theilnahmslos bei ihren eigenen Angelegenheiten, daß sie auch die Geldstrafe nicht achte, so bleibe nichts übrig, als das in der Verordnung enthaltene Mittel zu ergreifen. Abg. Veff bekämpft die Rede des Abg. v. Kottke, die auf einem gänzlichen Mißverständnis des Gesezes zu beruhen scheine. Der Abg. v. Kottke finde, daß durch die Verordnung das Gesez abgeändert werde; dem sey nicht so. Zuerst table derselbe, daß der §. 15 der Verordnung beim Nichterscheinen mit Geldstrafe drohe, denn die Bürger hätten wohl das Recht, aber nicht die Pflicht, zu wählen. Daß diese Behauptung aber eine irrige sey, beweiße ein Blick in den §. 36 der Gemeindeordnung. Allerdings wolle das Gesez, daß das Recht der Wahl auch eine Pflicht sey, denn es bedürfe nicht das Dafeyn der Gemeindebehörden von den Launen oder den Intriguen der Partheien abhängig gemacht werden. So werde es bei der Deputirtenwahl gehalten, und so müsse es bei den Gemeindegewahlen gehalten werden. Irrig sey ferner die Meinung des Abg. v. Kottke, daß beim Nichtzustandekommen einer Wahl die Regierung einzutreten habe; das Gemeindegesez wisse davon kein Wort; nur in Betreff der Bürgermeisterwahl in §. 10 schreibe eine Instruktion vom Jahr 1832 dies vor. Als man das Gesez vom Jahr 1837, wodurch an die Stelle der Gemeindeversammlung der große Ausschuß trat, gegeben, habe man nicht für möglich gehalten, daß Fälle eintreten könnten, wo durch eine intriguirende Minorität selbst die Wahl eines großen Ausschusses hintertrieben werden könnte. Die Erfahrung habe gezeigt, daß auch dies möglich sey, und diese in's Leben getretene Möglichkeit sey der Beweis für die Nothwendigkeit der Verordnung. Der Abg. v. Kottke eisere gegen die Geldstrafe; aber §. 36 der Gemeindeordnung erkläre die Wahl für Pflicht des Bürgers und drohe dem seine Pflicht Vergessenden Geldstrafe; es sey also die Androhung in der Verordnung keine Abweichung von dem Geiste

und Wortlaut des Gesezes; dieser beschränke die Geldstrafe auf 1 fl.; die Verordnung gehe ebenfalls nicht weiter, daher von gesteigerten Strafen keine Rede sey. Zeige sich aber nun, daß die Geldstrafe nicht hinreiche, um die Intriguen einer Partei zu vereiteln, so seyen andern Maaßregeln, ihnen ein Ende zu machen, geboten und gerechtfertigt. Um zu diesem Ziele zu gelangen, seyen verschiedene Wege möglich: entweder übertrage man das Recht der Ergänzung des großen Ausschusses der Regierung oder dem Gemeinderath und dem schon bestehenden Theil des Ausschusses; letzteren Weg habe die Verordnung eingeschlagen; ob man sich wohl nicht noch mehr beklagt hätte, wenn die Regierung sich selbst mit dem Rechte der Ergänzung bekleidet hätte? Der Abg. v. Kottke habe seinem Unwillen gegen das Gesez von 1837 schon zu verschiedenen Malen Luft gemacht; das möge er thun; jedem stehe seine Ansicht über dieses Gesez frei; die Erfahrung aber werde bei alle dem eine unumstößliche Thatsache bleiben, daß es in den Gemeinden, wo es eingeführt worden sey, die allerwohlthätigsten Folgen gehabt habe. Uebrigens nehme die Frage und die Opposition des Abg. v. Kottke gegen die fragl. Verordnung auch in der Hinsicht einen ganz falschen Standpunkt, als sie gar nicht überlege, daß hier nicht von Wahlen, die der große Ausschuß vorzunehmen habe, die Rede sey, sondern von Urwahlen, wodurch der große Ausschuß selbst gewählt und ergänzt werde. Der Abg. v. Kottke habe von einer Tyrannei einer Majorität im großen Ausschuß gesprochen, und wie es da für ein Mitglied der unterdrückten Minorität keine Freude sey, und keine Verpflichtung gebe, zu Beschüssen mitzuwirken, an Geschäften Theil zu nehmen. Von allem dem aber sey hier gar nicht die Rede, es handle sich um Wahlen in den großen Ausschuß; da sey von keiner Unterdrückung die Rede, jeder gebe seine Stimme ab, die so viel zähle, wie die des Andern; ob nun eine ganze Gemeinde wähle, wie früher, oder eine Klasse, wie jetzt, sey ganz gleichgültig; die Rechte der Urwähler seyen einander völlig gleich. Etwas Andern sey es bei Wahlen die der große Ausschuß selbst vornehme; da könne etwa von dem dominirenden Einfluß einer Majorität die Rede seyn. Aus diesen Betrachtungen werde hervorgehen, daß die Regierung völlig in ihrem Rechte gewesen sey, als sie diese Verordnung erlassen habe; sie sey notwendig zum Vollzug des Gesezes von 1837; dieses selbst sey ein zwischen Regierung und Ständen vereinbartes, in seinen Wirkungen wohlthätiges, und als Gesez in Kraft zu erhaltendes, da es die Wahl der Gemeindebehörden, ohne die keine bürgerliche Ordnung möglich sey, regle; wolle man die Geseze in Achtung erhalten, so müsse man sie vollziehen; Vollzugsverordnungen seyen Sache der Regierung; daß die in Frage stehende den Geist der Gemeindeordnung nicht verlege, sondern nach der Analogie ähnlicher Bestimmungen in ihr bemessen sey, liege am Tage. So sey kein Grund zu einer Reklamation vorhanden, und darum stimme er für die Tagesordnung. v. Kottke erwidert, daß sein Widerwille gegen das Gesez von 1837 auf triftigen Gründen beruhe, wie die Vorrede des Abg. Veff auf einem natürlichen, denn jeder Vater liebe sein Kind; zugeben müsse er, daß in dem in Frage stehenden §. der Verordnung nicht von Wahlen und Geschäften durch den großen Ausschuß die Rede sey, indeß sey er auf diesen Punkt durch eine sehr erklärliche Zusammenfassung gekommen. Wenn der Abg. Veff von der Pflicht zu wählen spreche, so sey zu bedenken, daß es ein Unterschied sey zwischen Wahlen einer Gemeindeversammlung, und solchen, die auf andere Weise zu Stand kommen könnten. Geh. Ref. Strodt bekämpft, daß die Regierung in einem gewissen Falle gethan, was der Abg. v. Kottke sage. Es sey in einer Stadt des Großherzogthums der Fall vorgekommen, daß durch eine Minorität wirklich das Zustandekommen einer Wahl unmöglich gemacht worden sey. Was habe die Regierung da thun sollen? Etwas, was der Abg. v. Kottke vorschlage, selbst die Ergänzung vornehmen? Dann hätte sie freilich ungesetzlich gehandelt, und überdies Veranlassung zu Beschwerden in jedem Falle gegeben; entweder hätte sie die Mitglieder aus der Partei der Majorität genommen, dann hätte sich die Minorität für unterdrückt erklärt, oder aus der Partei der Minorität, dann hätte die Majorität Beschwerde geführt. Darum habe sie selbst auf alle Einmischung Verzicht geleistet, und den bestehenden städtischen Behörden die Ergänzung überlassen. Der Abg. Christ erklärt sich für die Tagesordnung. Daß die Bemerkungen des Abg. v. Kottke mit dem angefochtener §. der Verordnung in keinem inneren Zusammenhang stünden, daß seine Behauptung, das Wahlrecht sey keine Pflicht, eine irrige sey, habe der Abgeordnete Veff bereits nachgewiesen. Er seinerseits beschränke sich auf die Andeutung des Grundes, warum bei der Bürgermeisterwahl die Regierung das Recht der provisorischen Ernennung eventuell sich vorbehalten habe, und nicht auch bei den Ergänzungswahlen des großen Ausschusses. Der Grund liege nämlich in der wesentlich verschiedenen Stellung des Bürgermeisters u. des großen Ausschusses. Der Bürgermeister sey nicht nur Gemeindevorsteher, sondern auch Organ der Regierung, Vollstrecker der Geseze; so sey die Bürgermeisterwahl nicht lediglich Gemeindefache, sondern auch Staatsfache; der Bürgermeister sey eines der wichtigsten Glieder im Organismus des Staats, und die Regierung habe dafür Sorge zu tragen, daß dieser Organismus nicht auf eine den Staatszweck gefährdende Weise gestört werde. In Bezug auf den großen Ausschuß habe sie den Gemeindebehörden dieses Recht eventuell übertragen, weil dieses mehr eine innere Angelegenheit der Gemeinde selbst sey; es sey seltsam, daß man sie table darüber, daß sie sich aller Einmischung in diese innere Angelegenheit der Gemeinde enthalte. Knapp erkennt die Zweckmäßigkeit der Verordnung an, wünscht aber deren Reklamation, weil sich vielleicht dadurch die Regierung veranlaßt sehen werde, ein Gesez einzubringen, wodurch das Gesez von 1837 auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt werde, damit auch diese der guten Wirkungen desselben theilhaftig würden. Sander findet, daß, wenn auch der Buchstabe des Gesezes nicht verletzt sey, so doch der Geist desselben. Der Berichterstatter beharrt darauf, daß die Verordnung das Gesez abändere, denn die Regierung habe sich nicht nur bei der Bürgermeisterwahl, sondern auch beim Gemeinderath und Ausschuß das Recht der Ernennung eventuell vorbehalten. Veff: Wenn die Regierung das Recht habe, Instruktionen zu erlassen, so habe sie auch das Recht sie zu ändern. Staatsrath Frhr. v. Müdt wiederholt, daß die Aenderung der Gemeindeordnung durch das Gesez von 1837 auch eine Aenderung der Instruktion zur Folge haben müßte, für die Fälle, welche durch das neue Gesez erst möglich geworden seyen. Abschbach bezieht sich auf §. 65 der Verfassung, wonach eine authentische Interpretation nur unter Mitwirkung der Kammer erfolgen kann, und fügt hinzu, daß,

Table with 2 columns: Wähler, Stimmzahl. Includes numbers like 108 1/2, 101 1/2, 81 1/2, 2230, 161, 145 1/2, 100 1/2, 103, 104 1/2, 73 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 337, 108 1/2, 100 1/2, 99 1/2, 63 1/2, 23, 98 1/2, 21 1/2, 52 1/2, 9 1/2, 70 1/2, 82 1/2.

eilage.

wenn man die Gemeindeordnung noch einmal zu machen hätte, eine Bestimmung der Art in das Gesetz würde aufgenommen worden seyn, worauf der Präsident des Minister. des Innern erwidert, daß wenn man die Gemeindeordnung noch einmal zu machen hätte, dann auch Manches nicht hineinkommen würde. Nach einigen weiteren Bemerkungen des geh. Ref. Eichrodt, der Abg. Welcker (über die Trennung der Abstimmung) Bess, Christ, Sander, der vorgezogen hätte, bei fortgesetzter Weigerung Einzelner, zu stimmen, dem Rest das Wahlrecht zu übertragen; Bess, der diesen Weg als einen durchaus ungesetzlich erklärt, da das Gesetz eine bestimmte Zahl von Wotanten fordere, und die Regierung keine Verordnung erlassen könne, wodurch diese gesetzliche Bestimmung abgeändert werde, wird die Abstimmung vorgenommen über den Antrag auf Tagesordnung. Es ergeben sich Paria; der Präsident entscheidet für den Kommissionsantrag.

* Karlsruhe. 99ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Mai. Der Präsident macht die Bildung folgender Kommission bekannt: 1) für die aus der ersten Kammer herübergekommene Adresse an S. Königl. Hoheit den Großherzog, unterthänigste Bitte um Revision des F o r t g e s e t z e s betreffend: sind gewählt: die Abg. Schrödel, Trefurt, Bess, Kettig, Reichenbach; 2) für den Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die Konfurrenz der bei dem Elz- und Dreisamkanal beteiligten Gemeinden betr.: die Abg. Zentner, v. Rottsch, Schinzinger, Gerbel, Seramin. 3) für die Vorlage in Betreff der Eisenbahn: die Abg. Lauer, Grether, Aschbach, Duttlinger, Weller. Der Abg. Wegel übergibt eine Petition des Hrn. v. Weissenegg in Freiburg, die Rechte des kleinen Ausschusses betr. Die Tagesordnung führt zur Diskussion einiger Petitionsberichte. Zuerst erstattet der Abg. Kuenger Bericht über die Petition des Pfarrers Haberthür in Todman, Erziehung von Fabrik-schulen betr. Der Antrag der Kommission ging ursprünglich auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, da aber inzwischen die Regierung durch eine Verordnung über diesen Gegenstand die Wünsche des Petenten selbst erfüllte, so wird seitens der Petitionskommission nunmehr auf Tagesordnung angetragen. Der Abg. Kröll erklärt, sich mit der Idee der Fabrik-schulen nicht befreunden zu können; sie seyen zur Zeit noch nicht notwendig, und würden ihrer Bestimmung schwerlich je entsprechen, denn es sey doch wohl nicht viel von der Wirksamkeit eines Unterrichts zu erwarten, der die Kinder noch in Anspruch nehme, nachdem sie den ganzen Tag lang in der Fabrik beschäftigt gewesen seyen. Christ: was soll denn nun geschehen? Soll man die Kinder ohne allen Unterricht lassen? Kröll: Sie sollen in die Volksschule gehen. Staatsrath Frhr. v. Müdt: es handelt sich um die Frage, was in Betreff der vorliegenden Petition zu beschließen sey, ob Tagesordnung, oder Verweisung an das Staatsministerium, da durch die Verordnung über Fabrik-schulen der Gegenstand der Petition erledigt ist, so ist ein Grund für das letztere nicht mehr vorhanden. Näher in die Erörterung der Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Fabrik-schulen einzugehen, möchte hier wohl nicht am Orte seyn, nur das will ich im Allgemeinen bemerken, daß wenn man keine Fabrik-schulen will, man auch nicht wollen muß, daß Kinder in den Fabriken gebraucht werden; letzteres zu verordnen, wäre eine Härte gegen die Eltern, die in der Regel arm seyn werden, und auf diese Weise Mittel für ihre Subsistenz gewinnen. Kann man aber den Eltern nicht verwehren, ihre Kinder in die Fabriken zu schicken, so ist auf der andern Seite auch die nötige Sorge für ihr körperliches und sittlich-geistiges Wohl zu tragen; sie dürfen nicht ohne Unterricht gelassen werden. Sie in die Volksschule zu schicken wird in vielen Fällen deshalb nicht angehen, weil die Fabriken oft nicht in den Orten selbst sind, wo sich die Volksschule befindet, sondern in einer Entfernung von denselben, die die Benutzung der Schule nicht zuläßt. Die Regierung wird dafür sorgen, daß der Unterricht zweckmäßig erteilt werden kann; übrigens bestehen solche Schulen schon vereinzelt seit längerer Zeit in unserm Lande, und zwar sehr wohl eingerichtet, die ihren Zweck vollkommen erfüllen und bei Erziehung anderer zum Vorbild dienen können. Kröll spricht gegen die Aufnahme der Kinder in die Fabriken überhaupt; meist würden sie bloß deshalb gewählt, weil sie geringer bezahlt würden, also auch dem Fabrikherrn gegen andere Fabriken billigere Preise zu stellen erlaubten. Zu läugnen sey nicht, daß es sehr gut eingerichtete Fabrik-schulen gebe, aber ob überall dergleichen zu hoffen stünden, sey zu bezweifeln. Sander ist gegen alle Fabrik-schulen und will nichts davon wissen, daß es erlaubt werde, Kinder vor dem 14. Jahre in die Fabriken zu schicken, da gewöhnlich Geist und Körper alsdann zu Grunde gingen, und deshalb könne er auch der Verordnung im Regierungsblatt das Lob nicht zollen, was der Berichterstatter ihr gezollt habe; sie erkenne als zulässig an, daß ein Kind täglich 10 Stunden in der Fabrik arbeite, und dann noch 2 Stunden Unterricht haben solle; dabei müßten Kinder in so zartem Alter notwendig zu Grunde gehen. Er wolle darum keine Fabrik-schulen, weil er nicht gestattet wissen wolle, daß Kinder vor dem 14. Jahre in den Fabriken gebraucht würden. Lauer wie Sander und Kröll. Duttlinger glaubt, daß die Frage, ob Fabrik-schulen zugelassen seyen oder nicht, weder unbedingt bejaht noch unbedingt verneint werden dürfe. Es hänge vielmehr Alles allein von ihrer Einrichtung ab. Er kenne eine Fabrik-schule im Lande, welche seit einer langen Reihe von Jahren, seit 20 oder 30 Jahren bestehe, also älter sey, als die Verordnung, von der man jetzt spreche. In dieser Fabrik-schule, wie ihm Alle diejenigen, die solche gleich ihm kennen, bestätigen würden, seyen die jungen Leute von jeher besser unterrichtet, vollkommener ausgebildet worden, als sie in den Volksschulen der Gemeinden,

aus denen sie kämen, unterrichtet und gebildet worden wären. Er spreche von der Schule in der Fabrik-anstalt in St. Blasien. (Viele Stimmen bestätigen das Angeführte.) (Schluß folgt.)

* Mannheim, 27. Heute Abend sind J. k. Hoh. die verwittw. Großherzogin Stephanie und J. H. die Prinzessin Marie von ihrem Besuche bei dem großh. Hofe in Darmstadt in dem erwünschtesten Wohlbestinden zurück, hier eingetroffen.

* Konstanz, 26. Mai. Der Bau der für den Bodensee und Rhein bestimmten drei neuen badischen Dampfschiffe geht rasch voran; eine Menge arbeit-samer Hände weiteifern, die Sache zu Ende zu fördern. Das große eiserne Dampfboot ist schon auf dem Punkte, in die See zu stechen; die übrigen werden bald nachfolgen. — Auch an dem hiesigen Hafenbau, diesem großartigen Werke, wird eifrig gearbeitet, und zum Ersannnen schnell steigen die großartigen Bauten, im tiefsten Grunde unternommen, über den Seespiegel empor. Sehenswerth ist der großartige, sehr geschmackvolle Leuchtturm an der Spitze dieser Hafenbauten. — Das neuerbaute großh. Postamtgebäude steht seiner Vollendung durch Deckung des schon errichteten Dachstuhls entgegen. — Wegen der dahier beabsichtigten Erbauung einer Badeanstalt mit der Fernsicht auf den Bodensee, gibt es Reibungen in hiesigen Mältern. — Nach heute dahier eingekommenen Nachrichten ist der schöne Gasthof zur Krone in Engen (Seekreis) ein Raub frevelnder Brandstiftung geworden.

Rastatt, 25. Mai. Das großh. hochpreisliche Ministerium des Innern hat unterm 12. v. M., Nr. 4722, mit Umgehung der anderwärts beantragten Einführung bestimmter Formularien für die Protokolle über Viehverkäufe für die Zukunft Folgendes verordnet: 1) Daß man es den Beteiligten und Protokollaufnehmenden überlasse, was in die Urkunde aufgenommen werden wolle und solle. Nothwendig hiebei ist die Bezeichnung der Vertragspersonen, des Kaufgegenstandes, des Kaufpreises. Der Protokollaufnehmende wird sich überdies genau um alle Verhältnisse erkundigen, die eine Uebervorteilung bewirken könnten, da Verhinderung der Uebervorteilung, so wie des Verkaufs von krankem Vieh die vorzüglichsten Gründe des Bestehens dieser Protokolle sind. 2) Die Aufnahme des Protokolls geschieht durch den Bürgermeister, entweder durch ihn allein oder unter Zuziehung des Rathschreibers oder eines Gemeinderaths. Der Bürgermeister ist jedoch ermächtigt, im Voraus oder für einen einzelnen Fall den Rathschreiber oder einen Gemeinderath damit zu beauftragen. 3) Der Protokollaufnehmende bezieht die dafür bestimmte Gebühr von 6 Kreuzern. Wirken zwei Personen bei der Aufnahme mit, so wird die Gebühr unter beide gleichmäßig vertheilt. 4) Nur größeres Vieh ist Gegenstand der Protokollierung. 5) Beide vertragsschließenden Personen, der Verkäufer, wie der Käufer, haben die Verbindlichkeit, von dem Vertragsabschlusse Anzeige bei dem Bürgermeister oder seinem Vertreter behufs der Protokollierung des Vertrags zu machen. Der Eintrag hat sogleich zu geschehen, und nicht etwa erst zur Zeit der Ablieferung des Viehes. 6) Das Protokoll ist von beiden Theilen zu unterzeichnen. 7) Der Eintrag geschieht in ein fortlaufendes, bloß für diese Verträge bestimmtes Buch. 8) Den Beteiligten werden auf Verlangen Abschriften gegen die ordnungsmäßige Gebühr von 8 Kreuzern für den Bogen gegeben. 9) Wer die Anzeige von dem Vertragsabschlusse unterläßt, verfällt in eine vom Bürgermeister zu erkennende Geldstrafe von 45 fr. bis 2 fl., wovon ein Drittel jedem auszufolgen ist, welcher die von den Parthien nicht geschehene Anmeldung vom Vertragsabschlusse zur Kenntniß des Bürgermeisters bringt. Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

(Schuldiensinndarstellungen.) Erledigt sind: 1) der kath. Schuldienst zu Altheim (A. Stetten a. L. M.), mit einem gesetzlich regulirten jährlichen Dienst-einkommen von 140 fl., freier Wohnung und je 1 fl. 12 kr. von etwa 44 Schulkindern; 2) der evang. Schuldienst zu Scheuern (A. Gernsbach), mit dem neu regulirten jährlichen Gehalt von 140 fl., freier Wohnung und 1 fl. Schulgeld jährlich von jedem Schulkind; 3) der kath. Schuldienst zu Erzingen, mit dem gesetzlich regulirten jährlichen Dienst-einkommen von 175 fl., freier Wohnung und Antheil an den jährlichen 30 fr. Schulgeld von etwa 226 Schulkindern; 4) die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ringolsheim (D. A. Bruchsal), mit dem gesetzlich regulirten jährlichen Dienst-einkommen von 250 fl., freier Wohnung und Antheil an den jährlichen 40 fr. Schulgeld von etwa 300 Schulkindern; 5) der kath. Schuldienst in Altenburg (A. Jettetten), mit dem gesetzlich regulirten jährlichen Dienst-einkommen von 140 fl., freier Wohnung und jährlich 30 fr. Schulgeld von etwa 54 Schulkindern. Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich vorchriftsmäßig bei den betreffenden Bezirks-schul-inspektoren zu melden. Uebertragen wurden: 1) die bisherige Unterlehrerstelle an der Knabenschule zu Offenburg ist zu einer Hauptlehrerstelle erhoben, und letztere dem bisherigen Unterlehrer Joseph Kohler daselbst; 2) die durch die Pensionierung des Schullehrers Ruf zu Diersheim erledigte Schule zu Diersheim dem Schullehrer Ludwig Duchsillo zu Regelsburt; 3) dem Schullehrer Dutz zu Scheuern die erledigte Schule zu Regelsburt; 4) der erledigte kath. Schuldienst zu Oberhammersbach (A. Gengenbach) dem Hauptlehrer Joseph Jung zu Altheim; 5) der erledigte kath. Schuldienst zu Steinmarnen (A. Rastatt) dem Hauptlehrer Stephan Leidner zu Erzingen (D. A. Pforzheim); 6) der erledigte kath. Schuldienst zu Hemmenhofen (A. Rastatt) dem Hauptlehrer Eduard Bachmaier zu Altenburg (A. Jettetten). Gestorben ist: Hauptlehrer Georg Adam Metz zu Ringolsheim.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklo.

Todesanzeige.

(2205.1.) Karlsruhe. Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß starb am 25. d. mein lieber Ehegatte, Alois Kreiter, gewesener Pfeifenhändler dahier, an den Folgen eines Lungeneschlags, in seinem 74sten Lebensjahre.

Tief betrübt zeige ich dies allen unsern nahen u. fernern Verwandten und Freunden an, und danke zugleich allen höflichst, die den Seligen an seine Ruhe-stätte begleitet haben.

Ich verbinde hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich das Geschäft meines seligen Ehegatten, wie bisher, fortführen werde, und empfehle mich in dieser Beziehung dem verehrlichen Publikum.

Karlsruhe, den 27. Mai 1840.

Christina Kreiter, Wittwe, geb. Dengler.



[2117.3] Bödingen, im Amt daß er das verfertigte Produkt gegen die Fabrik-anlagen in Emmendingen. (Stellge-fu ch.) Ein junger Mensch, welcher schon 1 1/2 Jahr in einem vorzüglichen Handlungshaus war, und daher sehr gute Vorkenntnisse in dieser Beziehung, wie in Kontorgeschäften besitzt, wünscht noch einige Zeit in ein anderes Handlungshaus unter billigen Bedingungen zu kommen. Dabei kann noch beigefügt werden, daß nicht nur gute Zeugnisse, sondern auch eine Probe von seiner Schönschrift auf Verlangen gegeben werden kann. Das Nähere ist im Kontor der Karlsruher Zeitung.



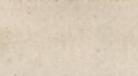
[2123.3] Friederichsthal. (Hofse zu verkaufen.) 5 Zentner reiner 1839r. Hopfen, hiesiges Gewächs, sind billig zu kaufen; er wird auch Sachweise abgegeben. Näheres im Hirsch dahier.



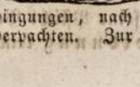
[2124.3] Karlsruhe. (Chaise feil.) Eine gute, hübsche, bedeckte Chaise ist billig zu verkaufen. Näheres auf dem Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.



[2130.3] Karlsruhe. (Lehrlinge-fu ch.) In eine sehr gangbare Konditorei- und Spezereiwarenhandlung wird ein solider junger Mensch mit guten Schulkenntnissen versehen, sogleich in die Lehre aufgenommen. Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.



[2116.3] Karlsruhe. (Associe-gesellschaft.) In einem sehr gangbaren Mode-fabrikgeschäft sucht man einen Theilnehmer, welcher kein Kapital anzulegen hat, als verpachten. Zur Sommerzeit kann Gartenwirtschaft be-



[2134.4] Karlsruhe. (Wirtshaus-Verpachtung.) An der Landstraße von Erzingen nach Pforzheim ist eine sehr stark besuchte Wirtshaus mit eingerichteter Bäckerei unter billigen Bedingungen, nach Belieben auf drei oder sechs Jahre, zu verpachten. Zur Sommerzeit kann Gartenwirtschaft be-

trieben und Wirtschaftsgüter... gegeben werden. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung...

Die Personentare mit Einschluß des Postillonstrinkgeldes auf 28 fr. für die Meile festgesetzt und beträgt daher nebst ihrer Einschreibgebühr...

Die Personentare mit Einschluß des Postillonstrinkgeldes auf 28 fr. für die Meile festgesetzt und beträgt daher nebst ihrer Einschreibgebühr...

- a) zwischen Wildbad und Neuenbürg auf 1 1/2 Meilen 55 fr. b) zwischen Neuenbürg und Pforzheim auf 1 1/2 Meilen 48 fr. c) zwischen Wildbad und Pforzheim auf 3 1/4 Meilen 1 fl. 37 fr.

an Freigedäch darf jeder Reisende 40 Pfund mit sich führen. Es wird bemerkt, daß Personen sowohl in Wildbad als in Karlsruhe nach den gegenseitigen Bestimmungsorten eingeschrieben werden können...

Karlsruhe, den 18. Mai 1840. Generaldirektion der königl. württembergischen Posten. v. Dörnb erg.

(2213.3) Nr. 334. Mannheim. (Dingverkauf.) Freitag, den 26. Juni d. J., wird die unten beschriebene zur Verlassenschaft des Andreas Wiermer, sen. zu Mannheim gehörige Orgel in dem Hause Lit. S. 3 Nr. 14, öffentlich versteigert...

- 1) Prinzipal, 4 Fuß seines englischen Zinn. 2) Drei Register Geblä, 8 Fuß. 3) Zwei Solistonelei, 4 und 2 Fuß. 4) Zwei Klöten, 4 und 8 Fuß. 5) Zwei Klaven, 2 und 1 Fuß, letzteres Flagenett. 6) Krummhorn, 8 Fuß. 7) Menschenstimmen, 8 Fuß. 8) Glockenspiel, 4 Fuß. 9) Subbass, 16 Fuß, Holz, gebast. 10) Posanunenbass, 8 Fuß, Zungenwerk.

Ferner sind angebracht: 2 Pauken, 1 große Trommel, Crescendo und Diminuendo. Das Werk enthält 94 Pfeifen. Das Ganze enthält vollen Wind durch einen 9 1/2 Fuß langen und 5 1/2 Fuß breiten Blasbalg, der vom Spieler selbst getreten werden kann...

Das äußere des Werks ist sehr geschmackvoll verziert. Die Orgel, vom Erbauer selbst erbaut, wird von Sachkennern als ein vorzügliches Werk bezeichnet. Sie kann täglich in dem genannten Versteigerungsorte eingesetzt werden.

Die Liebhaber werden mit dem Anfügen zur Steigerung eingeladen, daß der großh. Landesorgelbaukommissär, Hof- und Stadtorganist F. W. Schütz zu Mannheim, nähere Aufklärung über das Versteigerungsobjekt erteilt. Mannheim, den 25. Mai 1840. Großh. bad. Stadtmagistratsreferendar. Winterh.

(2121.3) C. B. Nr. 647. Karlsruhe. (Landgut zu verkaufen.) Ein in der romantischen Gegend des Neckars, Kocher- und Jartthales, an dem Ausfluß der beiden letzteren gelegenes Landgut, wird unter sehr annehmbaren Bedingungen zum Verkauf ausgesetzt...

Soiches enthält ein Herrenhaus, Bierbrauerei, Schrotmühle, Brauweinbrennerei, Stallungen, 2 Scheuern, eine Wein- und Obstkeller, Reimhall und besonders gewölbten Keller, nebst 125 Morgen Güter. Der Boden hat weder Stein noch Kies, sondern durchaus einen von Lehm und Sand gemischten, zu jedem Bau geeigneten Ober- und Untergrund. Die Güter hängen sämtlich zusammen und liegen zunächst den Gebäuden. Näheres auf frankirte Briefe im Karlsruhe, den 19. Mai 1840. Kommissionsbureau von W. Koelle in Karlsruhe. Heidelberg. (Schaaferwaidewerpaachtung.) Die Winterschaaferwaidewerpaachtung soll nach Beschluß der Begüterten, von Ende dieser Ernte anfangend, in einen weiteren sechsjährigen Bestand mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden abgegeben werden.

Es wird daher zu diesem Zwecke Tagfahrt auf Samstag, den 6. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, im bayrischen Hof dahier anberaumt; wozu sämtliche Lusttragenden hiermit eingeladen werden. Heidelberg, den 10. Mai 1840. Das Feldgericht. Schwass.

(1991.3) Korf. (3 Waagsversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung vom 24. April d. J. Nr. 3528, werden die zur Gantheilung des verstorbenen Handelsmanns Karl Schueider hier gehörige Gebäulichkeiten mit Platz Montag, den 15. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Plage selbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Diese Gebäulichkeiten bestehen in: A) Einer zweistöckigen Behausung mit Remise und Stallung sammt Hof, Hofraute und Garten, der Platz 1/2 Viertel groß, neben Johann Georg Müll und dem Magazinsgebäude Lit. B, vornen Straße hinten, David Raucher, tarirt für 2000 fl. B) dem großen Magazinsgebäude, welches zerfällt in a. die Manfarde, b. das Hauptgebäude nordwärts, c. den Ladschopf und d. das sogenannte alte Magazins unter einem Dach, 118 Fuß lang und 63 Fuß breit mit 1 Viertel Platz neben dem Hause Lit. A., zusammen, tarirt, für 2975 fl.

Das Magazinsgebäude wird alternative entweder mit dem Plage zum Stehenbleiben oder auf den Abbruch und der Plage besonders dem Verkauf ausgesetzt. Zu dieser Versteigerung werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Aufnahme, Taxation und Bedingungen inzwischen bei dem Distriktskommissär Mayer in Korf eingesehen werden können, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen anzuweisen haben, die Bedingungen in der Tagfahrt eröffnet werden, und der endliche Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Korf, den 8. Mai 1840. Großh. bad. Amtsdirektor. Stark. vdt. Mayer, Theilungskommissär.

(2223.3) Nr. 8503. Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Georg Adam Leibfried von Esfenbach haben wir Cant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf Freitag, den 26. Juni d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichtersiehenden als der Mehrheit der Ersiehenden beitreten angesehen werden.

Neckarbischofsheim, den 21. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Venich.

(2050.3) Nr. 11,144. Lörrach. (Schuldenliquidation.) Gegen den abwesenden Friedrich Wilhelm Kamüller in Kandern haben wir Cant erkannt, und wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 3. Juni, d. J., früh 9 Uhr, in Kandern angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Ersiehenden beitreten angesehen werden würden. Lörrach, den 2. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Reichlin.

(2162.3) Nr. 3224. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige volljährige Schuster Johann Martin Schott von Freistadt hat die Erlaubnis zur Auswanderung nach dem Königreich Polen erhalten. Gegen denselben wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 3. Juni d. J., früh 7 Uhr, anberaumt, mit der Aufforderung an dessen Gläubiger, in der Tagfahrt zu erscheinen, und ihre Forderungen mit Vorlage ihrer Beweisurkunden richtig zu stellen, andernfalls aber zu gewärtigen, daß dem Auswanderer mit der Erlaubnis zum Wegzug seines Vermögens sein Neisepaß ausgestellt werden soll, und den sich nicht gemeldet habenden Gläubigern zu ihrer Befriedigung hierorts nicht mehr könnte vorgeholfen werden.

Rheinbischofsheim, den 22. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Jägerichmidl.

(2178.3) Nr. 7051. Ladenburg. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Müllermeisters Gabriel Höfer zu Schriesheim haben wir Cant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugverfahren auf Donnerstag, den 11. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte

und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichtersiehenden als der Mehrheit der Ersiehenden beitreten angesehen werden. Ladenburg, den 20. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Kuenzler.

(2196.3) Nr. 339. Mannheim. (Aufforderung.) Wer an den Nachlass des praktischen Arztes Dr. Valentin Witzell dahier eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche Dienstag, den 9. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadtmagistratsbureau vor der Theilungskommission unter Vorlage der Beweisurkunden um so gewisser zu liquidiren, als dem Nichtersiehenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Zugleich werden auch die Schuldner der Masse aufgefordert, ihre Schuldsigkeit binnen 14 Tagen an den Pfleger Metzgermeister Grün, Lit. P. 5. Nr. 4, zu entrichten. Mannheim, den 22. Mai 1840. Großh. bad. Stadtmagistrat. v. Feussel.

(2218.3) Nr. 7869. Wolsch. (Aufforderung.) In Folge der Vermögens- und Schuldenuntersuchung des Untertanens Josef Künstle zu Kaltbrunn wird gegen denselben Cant erkannt, und diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen am 28. v. M. noch nicht liquidirt haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse am Freitag, den 12. Juni d. J., hier anzumelden und zu begründen. Wolsch, den 26. Mai 1840. Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Fernbach.

(2142.3) Nr. 9121. Sinsheim. (Aufforderung und Forderung.) Der unten signalisirte Georg Ziegler von Eschelbronn, Soldat beim Infanterieregiment Großherzog Nr. 2, desertirte am 13. d. M., Mittags, aus seiner Garnison. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Vermeidung der auf die Desertion gedrohte gesetzliche Strafe zu stellen und seines Austritts wegen sich zu verantworten.

Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn auf Betreten zu arreiren und anher auszuliefern. Sinsheim, den 19. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang. vdt. Menged.

(2167.2) Nr. 11,769. Lahr. (Straferkenntnis.) Kanonier Anton Bernhard von Schutter, welcher aus seiner Garnison in Gottesau desertirte, hat sich auf die öffentliche Aufforderung vom 8. v. M. nicht stellt. Derselbe wird nunmehr des Verbrechens der Desertion für schuldig erkannt, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt, welche bei etwaigem Vermögensanfall nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Oktob. 1820 erhoben werden soll, und bleibt die persönliche Verhaftung des Deserteurs auf Betreten vorbehalten. Lahr, den 19. Mai 1840. Großh. bad. Oberamt. v. Neubronn.

(2220.2) Karlsruhe. (Mehrsprache.) Unterzeichneter Opius empfiehlt sich während der Messe einem hohen Adel und geehrten Publikum mit seinem bekanntlich wohlaffortirten optischen Waarenlager, besonders mit vorzüglich guten Konversationsbrillen und Lognetten in Gold-, Silber-, vergoldeten Silber-, Schildkröten-, Büffelhorn- und feinen elastischen Stahlfassungen; einer reichen Auswahl sehr eleganter achromatischer Theaterperspektive für ein und zwei Augen; Fernrohren verschiedener Größe mit und ohne Stativ; Spazierstöcke der neuesten Art, welche als vorzügliche Fernrohre dienen, wie auch Stöcke mit Lognetten, einfacher und zusammengesetzter Mikroskope, Loupen der stärksten Vergrößerung; aller Gattungen Bats- und andern Thermometern; vorzügliche Reizzeuge u. dgl. m.

Durch gute Waare und reelle Bedienung wird er das seit einer Reihe von Jahren genießende Vertrauen des geehrten Publikums zu erhalten und zu rechtfertigen suchen. Seine Bude ist wie gewöhnlich auf der Theaterseite. J. Frank aus Fürth.

NB. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Hausierer mit Brillen u. dgl. sich meines Namens bedienen, sehe ich mich veranlaßt, zu bemerken, daß ich weder Sohn noch Kommiss habe, und selbst nur auf Verlangen in die Häuser komme. [2221.2] Karlsruhe. (Mehrsprache.) Die schon bekannten chemischen Beilen, mittelst welchen man die Fühneraugen ohne die mindesten Schmerzen und ohne sich zu beschädigen gänzlich vertilgen kann, sind während der Messe wiederum das Stück zu 24 fr. zu haben in der Bude des Herrn Opius Frank, auf der Theaterseite; auch sind bei demselben chemische und kontrevide Streichfeuerzeuge mit Hölzchen, Wachskerzen oder Reibschwamm versehen zu haben.

[2054.2] Nr. 8481. Wiesloch. (Berichtigung.) Bei der in Nr. 123, 124 und 125 der Karlsruher Zeitung enthaltenen Schuldenliquidation des Untertanens Johann Friedrich Kies von Eichersheim ist die Tagfahrt nicht den 27. Juni, sondern Donnerstag, den 4. Juni, Morgens 8 Uhr, Wiesloch, den 14. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. R. Faber.

[2187.3]

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung beginnt mit dem 1. Juni d. J. wieder der gewöhnliche tägliche Sommer-
eilwagenkurs nach Baden und zurück über Durmersheim und Rastatt, welcher sich nunmehr viermal
wöchentlich an den neu errichteten Eilwagenkurs zwischen Baden und Oberkirch anschließt, wo letz-
terer auf den gleichfalls wöchentlich viermaligen Badeilwagen von Straßburg nach Rippoldsau über
Petersthal und Griesbach inskriert.

Der Gang dieser in einander greifenden dreifachen Kurseinrichtung ist in folgender Weise regulirt:

A. Zwischen Karlsruhe und Baden.

Abgang von Karlsruhe: täglich um 6 Uhr Morgens.
Ankunft in Baden: = 9 1/2 = Vormittags.

Abgang von Baden: täglich um 6 Uhr Abends.
Ankunft in Karlsruhe: = 9 1/2 =

B. Zwischen Baden und Oberkirch.

Abgang von Baden: Montag,
Mittwoch,
Freitag,
Samstag,
} 9 1/2 Uhr Vormittags über Bühl, Achern und Renchen.

Ankunft in Oberkirch um 1 Uhr 25 Minuten Nachmittag (Mittageßen.)

Abgang von Oberkirch an den nämlichen Tagen um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Baden, um 5 Uhr 40 Minuten Abends.

C. Zwischen Straßburg und Rippoldsau.

Abgang von Straßburg: Montag,
Mittwoch,
Freitag,
Samstag,
} um 9 Uhr Morgens über Kehl und Appenweier.

Ankunft in Oberkirch Mittags 1 Uhr (zum Mittageßen).

Abgang von Oberkirch um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Petersthal = 4 1/2 = Abends.

= Griesbach = 5 1/2 =

= Rippoldsau = 8 =

Zurück.

Abgang von Rippoldsau Montag,
Mittwoch,
Freitag,
Samstag,
} 7 1/2 Uhr Morgens.

Abgang von Griesbach um 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Ankunft in Petersthal = 10 = 45

Ankunft in Oberkirch = 12 = 45

Abgang von Oberkirch um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Straßburg um 5 Uhr 30 Minuten Abends.

Die Annahme der Reisenden auf sämtliche Kurse ist unbedingt und nur bei der Postexpedition Renchen auf
die Zahl der vorhandenen unbesetzten Plätze beschränkt.
Die Personentaxen sind auf den betreffenden Expeditionen zu erfahren.
Jeder Reisende kann an Reisegepäck 40 Pfund tarifier mitnehmen; für das Uebergewicht ist die tarifmäßige Taxe
zu bezahlen.

Dievon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 26. Mai 1840.

Großh. bad. Oberpostamt.
v. Kleudgen.

[Nr. 2176.3] Freiburg.

Anzeige.

Der Breisgau'sche Landbote,
ein Blatt für Bürger in Stadt und Land.

Dieses Volksblatt, welches seit dem 1. April d. J. wöchentlich zweimal erscheint, wird von den groß-
badischen Postämtern halbjährlich zu 1 fl. 40 kr., von der Verlags-handlung von Adolph Emmertling
in Freiburg (Jesuitengasse Nr. 287) zu 1 fl. 12 kr. abgegeben.

Der Breisgau'sche Landbote hat unter seinen Landleuten seit seinem ersten Erscheinen eine so freundliche Aufnahme
gefunden, daß er sich nunmehr in Stand gesetzt sieht, sich für eine größere Wanderung einzurichten, und er erlaubt sich
daher, auch in einem weiteren Kreise, wo er bisher noch unbekannt gewesen ist, durch diese Anzeige sich selbst einzuführen
und seine Bekanntheit anzukündigen.

Der Breisgau'sche Landbote bietet an, was er bieten kann. Er bringt dem Leser Neuigkeiten aus aller Welt,
zwar nur das Wenigste in einer kurzen und gedrängten Uebersicht, jedoch immer in der Weise, daß es dem Leser
möglich wird, sich ein bestimmtes Urtheil über die Ereignisse und Begebenheiten unserer Zeit zu bilden. Von dem aber,
was in der Nähe vorgeht, wird er so viel, als möglich, alles Das berichten, was gern ein Nachbar von dem andern
wissen mag.

Der übrige und wichtigere Theil des Blattes ist freien Besprechungen gewidmet über alle die Wohlfahrt des Volkes an-
mittelbar berührenden Gegenstände. Wir rechnen zunächst dahin Alles, was sich auf Volkswirthschaft und Volksbildung bezieht,
vaterländische Anstalten, Geseze und Gebräuche, so dann die landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen und
die Ausbildung des Gemeinbewußtseins. Wo der Landbote selber redet, da liebt er es, in heiterem Scherz zu besprechen,
was er zuvor oft mit bitterem Ernste überdacht hat; aber er vertritt nicht allein. Jeder Leser ist Mitarbeiter, und immer
freundlich willkommen, wenn er nur aufrichtig Redt und Wahrheit sucht, mit der Wohlfahrt des Vaterlandes, des Für-
sten wie des Volkes, es treu und redlich meint, und es ernstlich hält mit wahrer Aufklärung, biederer Sitte und ächter
Religiosität.

Auch Privatanzeigen jeder Art öffnet der Landbote seine Spalten und berechnet für die Zeile 2 Kreuzer.
Die Redaktion.

SOUS-JUPES OUDINOT
AVEC SIGNATURE Oudinot
BOUFFANTES et ELASTIQUES.

(411.15) Paris.
**BREVET DE 5 ANS. MÉDAILLE D'HON-
NEUR**
EN TOUTS LIEUX, SAISIE DES CONTREFAÇONS ET APPLICA-
TION DE L'AMENDE ET DES PEINES VOULUES PAR LA LOI.

SOUS-JUPES OUDINOT
BOUFFANTES, FLEXIBLES ET ELASTIQUES.

Avec signature Oudinot,
Pour bals, soirées et costumes de Mariage.
En Crino-zéphyr, noir ou blanc. Elles se font de deux manières: l'une forte et résistante pour les robes de soi-
rées en velours, brocard, etc.; l'autre très-légère pour celles de bal. Ces deux sortes, complétement de la toi-
lette, font maintenant partie des trousseaux et corbeilles de mariage; elles forment tournure, soutiennent les robes,
et par leur flexible élasticité elles se prêtent aux plus légers mouvements des multiples ondulations de leurs dra-
peries; en outre elles sont indéformables à l'usage et peuvent se laver comme le linge.
Les prix, suivant la finesse et le choix des crins, sont de 30, 40, 50 et 75 fr.; les noires coûtent 5 fr. de plus.
On insérera dans la lettre de demande un fil pour marquer la longueur et le tour de taille.
S'ADRESSER provisoirement à Paris, place de la Bourse, n° 27, sans affranchir. Expédition dans les 5 jours,
en France contre remboursement, et à l'étranger contre paiement dans Paris.

(2122.2) Mainz.



Pianofortemanufaktur

von B. Schott's Söhnen in Mainz.

Demselben empfehlen sich dem geneigten Audenten ihrer Freunde in ihren sorgfältig gearbeiteten und rühmlichst be-
faunten Pianofortes, die in verschiedenartigen Formen in reicher Auswahl immer vorräthig gehalten werden.

[2219.1] Karlsruhe.



**Reisegelegenheit nach
Baden.**

Unsere Badewagen gehen fortwährend

Täglich um 6 Uhr Morgens und 2 Uhr Mittags von hier
über Rastatt nach Baden ab.
Täglich um 7 Uhr Morgens und 4 Uhr Abends von dorten
hierher zurück.
Die Preise sind: 52 fr. ohne Gepäck nach Rastatt,
1 fl. 12 kr. = = = = = Baden.

Druck und Verlag von C. Macklot, Balbstraße Nr. 10.

Die Vormerkung geschieht wie bisher in Karlsruhe bei
H. Leichlin, Zähringerstraße Nr. 45, in Baden im
Gasthaus zur Stadt Straßburg auf'm Graben.
M. Hofmann und J. Haag.



[2192.3] Bekanntmachung.

Samstag, den 30. d. M., Nachmittags 2
Uhr, findet die Generalversammlung der ba-
dischen allgemeinen Versorgungsanstalt im
Rathhaussaale dahier statt; wozu wir die ver-
ehrlichen Mitglieder zum zahlreichen persön-
lichen Erscheinen um so dringender einladen,
als das beabsichtigte Steigen der Rente nicht
statt finden könnte, wenn die zur desfallsi-
gen Beschlußfassung nöthige Anzahl der Mit-
glieder (§. 12 der Verwaltungsverordnung) nicht
anwesend seyn sollte.

Karlsruhe, den 26. Mai 1840.

Der Verwaltungsrath.

[2206.3] Hornberg. (Hammer-
schmiedeverpachtung.) Der Unterzeich-
nete ist genehmigt, seine am bequemem Weg
dahier stehende Hammer- und Handwerks-
zeug auf mehrere Jahre zu verpachten.

Job. Lehmann,
Wohnrentwirth.

[2207.1] Sinsheim. (Bekanntmachung.)
Um eine Bauordnung dahier einführen zu können, soll Sins-
heim einer genauen geometrischen Aufnahme unterworfen,
und die künftige Richtung der Straßen eingezeichnet werden.
Diejenigen lizenzierten Herrn Geometer, welche zu dieser
Arbeit Lust haben, wollen sich unter Verweisung ihrer Ge-
bührenforderung binnen 4 Wochen bei uns melden.
Sinsheim, den 22. Mai 1840.
Bürgermeisteramt.
G. Greiff.

[2214.1] Nr. 7434. Konstanz. (Bekannt-
machung.) Für den ledigen taubstummen Konrad Gehli
von Merklingen wurde der Bürger Kaspar Schlegel von
da als Rechtsbeistand aufgestellt; was man unter Hinweisung
auf A. N. S. 499 zur öffentlichen Kenntniß bringt.
Konstanz, den 22. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pfleger.

[2217.1] Nr. 12,704. Offenburg. (Präklu-
sivbescheid.) Alle diejenigen, welche in der Gantmasse
des Michael Schuy von Wieselbach in der heutigen Li-
quidationsagafahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben,
werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Offenburg, den 11. Mai 1840.
Großh. bad. Oberamt.
v. Karoche.

[2224.1] Nr. 5719. Engen. (Präklusive-
kenntniß.) Sämmtliche Kreditoren, welche sich bei der
heutigen Schuldenliquidationsagafahrt des in Gant gerathenen
Josef Bestner von Biezenhof nicht gemeldet, und ihre
Forderungen liquidirt haben, werden von der Gantmasse
hiermit präkludirt.
Engen, den 25. Mai 1840.
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Leo.

[2209.1] Nr. 8819. Karlsruhe. (Präklusive-
bescheid.) In der Gant über den Nachlaß des verstor-
benen Handelemanns Johann Georg Häusel zu Bulach
werden alle diejenigen, welche in der auf heute zum Nichtig-
stellungs- und Vorzugsverfahren anberaumten Tagfahrt ihre
Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der Gant-
masse ausgeschlossen.
B. N. W.
Karlsruhe, den 22. Mai 1840.
Großh. bad. Landamt.
W. Brauer.

[2216.3] Nr. 1211. Bühl. (Schuldenliqui-
dation.) Ueber die Verlassenschaft des Wundarzneydieners
Wendelin Kraft von Steinbach ist Gant erkannt, und
Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Samstag, den 27. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet.
Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen,
aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Ver-
meidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder
durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich an-
zumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-
pfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden
wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel,
oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläu-
bigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich
versucht werden, und sollen, in Bezug auf Borgvergleich
und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses,
die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen
beitretend angesehen werden.
Bühl, den 20. Mai 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Kuenzer.